Hinweis:

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung wurden wie folgt erteilt:

   a) Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2017 auf 17.090.700 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 8 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt. Zu dem danach verbleibenden Betrag in Höhe von 9.090.700 € wird die Investitionskreditgenehmigung vorläufig versagt.

   b) Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2018 auf 21.467.950 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 8 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt. Zu dem danach verbleibenden Betrag in Höhe von 13.467.950 € wird die Investitionskreditgenehmigung vorläufig versagt.

   c) Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 17.045.100 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt, soweit hierfür in den Haushaltsjahren 2018 bis 2010 voraussichtlich Investitionskredite bis zu 13.689.816 € aufgenommen werden müssen.

   d) Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 13.075.600 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2019 voraussichtliche Investitionskredite bis zu 3.060.040 € (verbleibender Betrag, der aus Vorjahren noch nicht genehmigt wurde) aufgenommen werden müssen.

   e) Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr 2017 auf 8 Mio. Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den „Eigenbetrieb Stadtbildpflege Kaiserslautern“ genehmigt, soweit davon auf die Betriebszweige

Verwaltung:	5.000.000 €
Abfallentsorgung:	1.000.000 €
Straßenreinigung:	648.941 €
Werkstatt:	1.000.000 €
Straßenunterhaltung:	119.496 €
Grünflächenunterhaltung:	231.563 €

   entfallen.

2. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

   a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

   b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

   Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29. Juni bis 7. Juli 2017 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 6. OG, Zimmer 620, öffentlich aus.

Kaiserslautern, 20.06.2017

Stadtverwaltung Kaiserslautern
gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister